

**Satzung über Sonderregelungen zur
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
im Wintersemester 2020/2021
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 09.11.2020

(konsolidierte Fassung in der Version der Änderungssatzung vom 02.03.2021)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter-und/oder Sommersemester) treffen.
- (2) Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen im Wintersemester 2020/2021 treffen.

§ 2

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Wintersemester 2020/2021 als wirksamer Rücktritt; § 7 Abs. 4 S. 2 APO bzw. § 32 Abs. 1 S. 2 ASPO findet insoweit keine Anwendung. (vgl. § 9 Abs. 2 RaPO). ²Die Anmeldung zu den Prüfungen hat gemäß § 7 Abs. 1 APO bzw. § 19 Abs. 1 ASPO zu erfolgen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission kann entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 APO bzw. § 19 Abs. 3 ASPO Abweichungen formulieren, die die Zulassung zur Prüfung auch dann ermöglichen, wenn erforderliche Teilnahmenachweise im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/2021 nicht erbracht werden können. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 3

Prüfungsleistungen und Studienfortschritt

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Wintersemester 2020/2021 Abweichungen von dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch festgelegten Art und Umfang von Prüfungsleistungen treffen. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass die Überprüfung des Kompetenzerwerbs sichergestellt ist ³Die Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums bekanntgegeben werden und gilt nur für das Wintersemester 2020/2021.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Wintersemester 2020/2021 treffen. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Wintersemester 2020/2021 Abweichungen von den Vorrückungsbedingungen treffen, welche in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung normiert sind, und eine Zulassung ermöglichen. ²Die Zulassung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Vorrückungsbedingung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird.

§ 4

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen, freier Prüfungsversuch

- (1) ¹Eine im Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt. ²Endnotenbildende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 mit Erfolg abgelegt werden, können nicht erneut, auch nicht zur Notenverbesserung, angetreten werden.
- (2) Ergänzend zu § 9a APO bzw. § 28 ASPO können im Wintersemester 2020/2021 Prüfungen in allen Studiengängen auch in elektronischer Form gemäß der Vorgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) abgenommen werden.
- (3) Unterliegen Studierende im Wintersemester 2020/2021 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 10 Abs. 1 RaPO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO oder einer einschlägigen Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert.

§ 5

Ableistung des praktischen Studienseesters

- (1) ¹Ergänzend zu § 11 Abs. 8 APO bzw. § 14 Abs. 7 ASPO kann das praktische Studienseester im Wintersemester 2020/2021, auf Antrag der/des Studierenden auch bei einem Fehlen von bis zu sechs Wochen durch Entscheidung der Prüfungskommission anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist. ²Zudem kann die Prüfungskommission in Einzelfällen genehmigen, dass das praktische Studienseester durch eine anwendungsbezogene Projektarbeit im sozialen oder wissenschaftlichen Bereich ersetzt wird. ³Die Projektarbeit muss in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs angefertigt werden. ⁴Projektarbeiten, die als Ersatzleistung für das praktische Studienseester angerechnet werden, sollen einen Arbeitsumfang von 560 Stunden ((20 - 6) Wochen x 40 h/Wo) umfassen, dies entspricht 3,5 Monaten in Vollzeit. ⁵Über das Projekt ist eine Dokumentation mit lückenlosem Stundennachweis zu erstellen, die den Praktikumsbericht ersetzt
- (2) ¹Studierende, welche im Wintersemester 2020/2021 Nachweise für den Zugang in ein höheres Studienseester nicht erbringen können (Vorrückungsbedingungen), können auf Antrag durch Entscheidung der Prüfungskommission bis zur Erbringung des Nachweises des Praxissemesters unter Vorbehalt in das höhere Semester zugelassen werden. ²Der Nachweis ist nach Maßgabe der Prüfungskommission zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. ³Insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann abweichend von Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen von der Prüfungskommission bis zum Nachweis des Praxissemesters unter Vorbehalt genehmigt werden.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind unter Angabe von Gründen im Studienbüro der Hochschule einzureichen. ²Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Prüfungskommission

§ 6

Härtefallregelung

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.